



GEMEINDE VIERKIRCHEN

AUSZÜGE AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 16.12.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:18 Uhr
Ort: im großen Saal im Sportheim Vierkirchen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse
- 2 Neuerlass der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS) AV/002/2020
- 3 Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Vierkirchen (Friedhofsgebührensatzung) GL/037/2020
- 4 Aufstellung eines Bebauungsplanes "Gröbmaierstraße Nr. 1" - Rathausenerweiterung zwischen Gröbmaierstraße und Schulweg BA/003/2020
- 5 Erlass einer Veränderungssperre für das Grundstück Flur Nr. 9, Gemarkung Vierkirchen BA/004/2020
- 6 Jahresrechnung 2019
 - 6.1 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 FV/024/2020
 - 6.2 Feststellung des Rechnungsergebnisses der Jahresrechnung 2019 FV/026/2020
 - 6.3 Entlastung Jahresrechnung 2019 FV/027/2020

7 Mitteilungen des Bürgermeisters

8 Anfragen des Gemeinderates

Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger

Erster Bürgermeister Harald Dirlenbach eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse

In der Sitzung vom 19.11.2020 beschloss der Gemeinderat die Vergabe des Auftrages Bauleistung „Estricharbeiten“ am Neubau/Erweiterung Kindergarten an die Firma Haidinger Bodensysteme GmbH in Augsburg.

2 Neuerlass der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS)

Anlässlich der kürzlich durchgeführten Kalkulation der Friedhofsgebühren bot es sich an, auch die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Vierkirchen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 20.06.2013 zu überarbeiten.

Die aktuell gültige Satzung wurde der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags angeglichen und neu formuliert. Der Entwurf wurde auch mit der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Dachau abgestimmt.

Da die neue Satzung erheblich von der alten abweicht, konnten die Änderungen nicht mit der sonst üblichen „Rot“-Kennzeichnung dargestellt werden. Zum besseren Abgleich wurde die alte Satzung mitversandt.

Der Vorschlag der Verwaltung wird dem Gemeinderat zur Beratung und Diskussion vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtung (Friedhofssatzung - FS) der Gemeinde Vierkirchen gemäß dem Vorschlag der Verwaltung. Die Satzung wird zum Bestandteil des Protokolls erhoben.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

3 Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Vierkirchen (Friedhofsgebührensatzung)

In der Gemeinderatssitzung vom 19.11.2020 wurde beschlossen, dass die Grabgebühren aufgrund des Kalkulationsergebnisses erhöht werden. Die Erhöhung soll zum 01.01.2021 umgesetzt werden.

Die Grundzüge der aktuell geltende Friedhofsgebührensatzung sind seit 01.07.2002 unverändert. Lediglich die Beträge des beauftragten Bestattungsunternehmens wurden in Form einer Änderungssatzung am 01.04.2020 eingearbeitet.

Seit 2002 haben sich einige Begrifflichkeiten verändert, deshalb hat die Rechtsaufsicht des Landratsamtes Dachau empfohlen, die Friedhofsgebührensatzung nicht erneut zu ändern, sondern eine Neufassung der Satzung durch den Gemeinderat zu beschließen.

Die Verwaltung hat sich an die derzeit geltende Mustersatzung weitgehend gehalten und sonstige Änderungen (in rot gekennzeichnet) eingearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) gemäß dem Vorschlag der Verwaltung. Die Satzung wird zum Bestandteil des Protokolls erhoben.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

4 Aufstellung eines Bebauungsplanes "Gröbmaierstraße Nr. 1" - Rathausenerweiterung zwischen Gröbmaierstraße und Schulweg - Aufstellungsbeschluss

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten.

Im südwestlichen Bereich des Grundstücks FINr. 11 befindet sich das Rathaus der Gemeinde Vierkirchen. Im nordöstlichen Teil des Grundstückes befindet sich das Jugendzentrum, das Musikheim und die Vereinshalle der Gemeinde Vierkirchen. Nördlich wie auch westlich an das gemeindliche Grundstück FINr. 11 schließt das Grundstück FINr. 9 an, das derzeit mit einem Wohnhaus mit angebautem Stadel bebaut ist.

Für die Gemeindeverwaltung und den gemeindlichen Allgemeinbedarf bedarf es entsprechender Entwicklungsflächen, die aufgrund Lage und Zuschnitt sich auf den Grundstücken FINr. 9 und 11 der Gemarkung Vierkirchen befinden sollten.

Aufgrund eines Vorbescheidsantrages steht nun zu befürchten, dass das im Privateigentum befindliche Grundstück FINr. 9 bei einer Erteilung des Vorbescheides bzw. eines Bauantrages für die Erweiterungsmöglichkeiten der gemeindlichen Verwaltung nicht mehr zur Verfügung steht.

Um die entsprechenden Entwicklungsflächen auf dem Grundstück FINr. 9 der Gemarkung Vierkirchen für die Gemeindeverwaltung und den gemeindlichen Allgemeinbedarf zu sichern, hat die Gemeinde Vierkirchen eine Vorkaufsrechtssatzung erlassen, die am 14.12.2019 in Kraft getreten ist. Um die Erweiterung der Gemeindeverwaltung auch

bauplanungsrechtlich abzusichern und zu ermöglichen, ist für die Grundstücke FINr. 9 und 11 der Gemarkung Vierkirchen ein Bebauungsplan aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan sollen folgende städtebauliche Ziele verwirklicht werden:

- Erweiterungsmöglichkeit für das bestehende Rathaus, vor allem in Hinblick auf einen barrierefreien Umbau der derzeitigen Verwaltungsräume;
- nachhaltige Bündelung öffentlicher Einrichtungen mit folgenden Funktionen: Bücherei, VHS-Räume, Veranstaltungsräume;
- Stärkung der Auffindbarkeit und kürzere Wege durch eine Stärkung der Durchwegung im Umfeld des Rathauses;
- Schaffung von bezahlbarem und geförderten Wohnraum im nördlichen Teil des Grundstückes FINr. 9.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, einen qualifizierten Bebauungsplan für die Grundstücke FINr. 9 und 11 der Gemarkung Vierkirchen mit den vorgenannten städtebaulichen Zielvorstellungen nach § 13 a BauGB aufzustellen. In diesem Verfahren ist dann auch die Änderung bzw. Berichtigung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

GR Martin Seitz wünscht sich für beide Parteien, Eigentümer und Gemeinde, eine zufriedenstellende Lösung. Er fügt hinzu, dass in der jetzigen Situation keine andere Wahl bestehe.

GR Mario Eichinger sieht es als einen Hilferuf des Eigentümers, eine einheitliche Lösung zu finden. Trotzdem müssten wir unsere Interessen vertreten.

GR Siegfried Nefzger sieht zum jetzigen Zeitpunkt keine andere Möglichkeit. Er bittet den Vorsitzenden das Gespräch mit dem Eigentümer zu suchen.

GR Johann Neubauer stellt dar, wenn wir das Interesse der Gemeinde wahren möchten, bleibt uns keine andere Möglichkeit.

GR Michael Grimmer verweist auf die rechtliche Seite der Vorverkaufsrechtssatzung und dass dem Eigentümer dadurch kein Nachteil entstehen. Umso wichtiger sei es aber dem Eigentümer mitzuteilen, dass das Interesse der Allgemeinheit im Vordergrund stehe.

Ebenso wünsche sich GR Franz Kreutner, von Seiten der Gemeinde solle ein Gespräch mit dem Grundstückseigentümer gesucht werden.

GR Werner Polt regt an, die anliegenden Grundstücke gegebenenfalls in den Bebauungsplan zu integrieren.

Der Vorsitzende weist darauf hin, die Gemeinde hätte Ihre Interessen zu wahren. Die rechtlichen Grundstückspreise würden eingehalten und es würde ein Gutachterpreis bezahlt. Er versicherte, die Gesprächsbereitschaft mit dem Grundstückseigentümer bliebe vorhanden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, für das im beiliegenden Lageplan vom 15.12.2020 rot umrandete Gebiet den Bebauungsplan „Gröbmaierstraße Nr. 1“ zwischen Gröbmaierstraße und Schulweg aufzustellen, um eine städtebaulich geordnete Entwicklung für die Gemeindeverwaltung und den gemeindlichen Allgemeinbedarf bauplanungsrechtlich umsetzen zu können.
2. Der Gemeinderat beschließt für das im beigefügten Lageplan vom 15.12.2020 rot umrandete Gebiet den Flächennutzungsplan nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gröbmaierstraße 1“ gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen, soweit erforderlich.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan alsbald ortsüblich bekanntzumachen.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

5 Erlass einer Veränderungssperre für das Grundstück Flur Nr. 9, Gemarkung Vierkirchen

Wird von der Gemeinde ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben, so richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in dem davon berührten Bereich bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach den bisher geltenden planungsrechtlichen Vorschriften (§§ 30, 34 oder 35 BauGB). Die beabsichtigte Planung kann daher vereitelt bzw. wesentlich erschwert werden, weil für die Grundstückseigentümer bis zum Inkrafttreten der neuen Planung die Möglichkeit besteht, die noch bis dahin bestehenden planerisch zulässigen Nutzungen zu verwirklichen. Um dieser Gefahr zu begegnen, kann die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 1 BauGB eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre soll die Planungsabsichten der Gemeinde sichern. Dies setzt voraus, dass die mit der Planung verfolgten Ziele und Zwecke hinlänglich erkennbar sind. § 14 Abs. 1 BauGB setzt für den Erlass einer Veränderungssperre weiter voraus, dass ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst worden ist. Einen derartigen Aufstellungsbeschluss hat der Gemeinderat unter dem vorherigen Tagesordnungspunkt gefasst; aus diesem ergeben sich hinreichend konkrete Planungsziele und –zwecke.

Ohne eine Veränderungssperre bestünde hier die Gefahr, dass im Geltungsbereich Baurechte – auch in Form von Bauvoranfragen - ausgeübt werden, die eine bauleitplanerische geordnete Entwicklung entsprechend der städtebaulichen Zielvorstellungen des Aufstellungsbeschlusses unmöglich werden ließen. Dies zeigt vorliegend auch der bei der Gemeinde bereits eingegangene Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides; bei dessen Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde könnte die Gemeinde ihre Planungsabsichten für diesen Bereich nicht mehr umsetzen.

Der Entwurf der Satzung über die Veränderungssperre ist als Anlage diesem Beschluss beigefügt.

Der Vorsitzende verliest die Satzung. Er weist darauf hin, die Satzung gelte 2 Jahre, könne jedoch verlängert werden. Ab dem 4. Jahr würden jedoch durch die zeitliche Verlängerung Zinsen fällig.

Der Vorsitzende trägt den § 18 Abs. 2 und 3 BauGB vor, der der Satzung hinzugefügt wird.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen beschließt die Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 1 BauGB für das Grundstück FINr. 9 der Gemarkung Vierkirchen, das im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes „Gröbmaierstraße Nr. 1“ liegt, für den unter Top 4 ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, entsprechend der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über den Erlass der Veränderungssperre ortsüblich bekanntzumachen und dabei auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB hinzuweisen.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

6 Jahresrechnung 2019

6.1 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Michael Grimmer, gibt das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung 2019 bekannt. Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

Robert Szeidl (Leiter der Finanzverwaltung) nimmt zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wie folgt Stellung:

Einziges Anmerkungsmerkmal des Prüfberichts ist der fehlende Ansatz für die Erschließungsmaßnahme des Baugebiets Giebing. Da die Erschließung und die Bebauung des Baugebiets schon Jahre zurück liegen, ging die Finanzverwaltung davon aus, dass die Abrechnung der Erschließung mittlerweile erfolgt ist. Aus diesem Grund wurde für diesen Sachverhalt seit 2017 ein Haushaltsansatz von 0,- € bezüglich Einnahmen bzw. Ausgaben gebildet. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich für die Gemeinde Vierkirchen kein Schaden.

Zu dem Hinweis hinsichtlich der fehlenden beschlussmäßigen Behandlung der Raffstores merkt Bürgermeister Harald Dirlenbach an, dass diese in der Gemeinderatssitzung am 06.06.2019 unter TOP 10.2 beschlossen wurden.

Zur Kenntnis genommen

6.2 Feststellung des Rechnungsergebnisses der Jahresrechnung 2019

Der Verwaltungshaushalt schließt mit 11.954.501,56 € und somit um 19,10 % über dem Haushaltsplan. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus Mehreinnahmen. Der Vermögenshaushalt schließt mit 5.146.481,77 € um 8,40 % über den Planwerten.

Das Jahresergebnis war maßgeblich von der positiven und überplanmäßigen Entwicklung der Gewerbesteuererinnahmen geprägt. Statt der prognostizierten 3 Mio. € wurden etwa 4,6 Mio. € vereinnahmt. Nach der daraus resultierenden Steigerung bei der Gewerbesteuerumlage (300.000,-- €) konnten 2,2 Mio. € vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt überführt werden.

Vor allem der vorgenannten Überführung ist es zu verdanken, dass die geplante Neukreditaufnahme komplett unterbleiben und sogar zusätzliche eine knapp Million Euro mehr in die Rücklagen eingestellt werden konnten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Jahresrechnung 2019 zu.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

6.3 Entlastung Jahresrechnung 2019

2.Bürgermeister Siegfried Nefzger übernimmt den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Entlastung für die Jahresrechnung 2019 zu.

Alle bisher nicht genehmigten außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben werden hiermit genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 1

Abstimmungsvermerke:

Bürgermeister Dirlenbach nimmt als Leiter der Verwaltung nicht an der Abstimmung teil.

7 Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass für die Gemeinde Vierkirchen im Rahmen der Finanzausgleichs zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuererminderungen in Folge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 ein Betrag in Höhe von 806.000,-- EURO festgesetzt wurde.

8 Anfragen des Gemeinderates

GR Florian Drexler fragt an, ob das Ortschild in der Röhrmooser Straße tiefer ausgerichtet werden könnte. Der Vorsitzende wird die Überprüfung in Auftrag geben.

Außerdem möchte er wissen, wann die nächste Bürgerversammlung stattfinden wird. Für den Vorsitzenden kommen einige Alternativen in Frage. Geplant ist eine Präsentation auf der Homepage. Für Fragen steht den Bürgern das Kontaktformular zur Verfügung und eine Terminvereinbarung für ein persönliches Gespräch mit dem Bürgermeister sei jederzeit möglich. Die nächste Bürgerversammlung wird voraussichtlich im Herbst 2021 stattfinden.

GR Franz Gamperl wünsche sich zum Thema Vierkirchner Gutscheine, die Liste mit Akzeptanzstellen solle um deren Anschrift und Kontaktdaten erweitert werden. Der Vorsitzende verwies auf den Datenschutz, man werde jedoch bei den Gewerbetreibenden eine Abfrage starten.

Außerdem teilte er mit, es wurden bereits 204 Stück Vierkirchner Gutscheine abgeholt.

Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger

Frau A. erkundigt sich über die Stückelung der Vierkirchner Gutscheine. Außerdem wünsche Sie sich bereits eine Bürgerversammlung im Sommer 2021.

Erster Bürgermeister Harald Dirlenbach schließt die Sitzung des Gemeinderates um 20:18 Uhr.

Vierkirchen, 23.12.2020

Gez.

Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister

Gez.

Sonja Riedl
Schriftführung